

Satzung
der Gemeinde Alfter über die Entwässerung der Grundstücke
und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –
Entwässerungssatzung –
der Gemeinde Alfter vom 04.01.1999

Verzeichnis der Änderungen

geändert	geänderte Regelungen	
13.11.2001	(Euro-Anpassungssatzung)	§ 18 Abs. 3
29.06.2006		§ 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 b, § 4 Abs. 2 d, § 4 Abs. 2 m, § 4 Abs. 2 n, § 4 Abs. 4 – 8, § 4 Abs. 11 – 18, § 5 Abs. 1 – 4, § 5 Abs. 8 + 9, § 5 Abs. 11 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 1 – 4, § 11 a, § 12, § 12 Abs. 1 – 9, § 14 Abs. 1 + 2
18.11.2008		§ 3 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 5, § 12 Abs. 10 u. 11, § 14 Abs. 2, § 18 Abs 1 , § 18 Abs. 3
08.07.2010		§ 12 Abs. 2, § 12 a Abs. 1
04.10.2010		§ 18 Abs. 1 Ziff. o)
10.12.2014		Präambel, § 1 Abs.3, § 12a Abs. 1 bis 8, § 18 Abs. 1 Ziff. o)

Satzung
der Gemeinde Alfter über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung-
der Gemeinde Alfter vom 04.01.1999

Aufgrund der §§ 7-9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3180ff.), des § 53 Abs. 1e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013 S. 135ff) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2013 (GV NRW 2013, S. 602ff) im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw hat der Rat der Gemeinde Alfter am 04.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz und Regenwässer) als öffentliche Aufgabe. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an die Stadt Bonn und die Stadt Bornheim. Die Behandlung des Abwassers erfolgt nach Übergabe an die Städte Bonn und Bornheim in den dortigen Kläranlagen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.1989 geregelt ist.
- (3) Zu den Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit die Gemeinde diese zur Grundstücksentwässerung in Anspruch nimmt und sich an deren Kosten beteiligt. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- und Ableitungsgräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlußstutzen noch die Grundstücksanschlußleitungen.

- (6) Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung nach § 114 GO NW. Sie trägt den Namen "Gemeindewerke der Gemeinde Alfter" und wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Betriebsatzung geführt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehenden öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das im § 2 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Wasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
 - die Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet, oder schädigt,
 - die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlagen in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert,
 - die Klärschlammbehandlung- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,
 - die Vorfluter schädlich verunreinigt,
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen oder verkleben oder Ablagerungen verursachen können wie Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Fritierfette, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - c) feuergefährliche, explosive, radioaktive, gasförmige und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage sowie die Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol, oder aus denen explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können oder die Gase in schädlicher Konzentration freisetzen können,
 - d) schädliche oder giftige Abwässer,
 - die Konzentrationen über die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte hinaus enthalten,
 - die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen,
 - die den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
 - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,

- g) Grund-, Drain-, Kühl- und Deponiewasser sowie fließende Gewässer,
 - h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
 - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - j) Inhalte von Chemietoiletten,
 - k) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 - l) Schlämme aus Neutralisations-, entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - m) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 - n) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Ein Überschreiten der in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte kann ausnahmsweise auf Antrag im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden, wenn die in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandene Verdünnung mit sonstigem Abwasser ausreicht und die Gesamtschadstoffkonzentration keine Störung im Betriebsablauf oder Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht.
- (5) Ein Unterschreiten der in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte kann die Gemeinde im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Gemeinde bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Das gilt auch, wenn die Menge der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führt.
- (6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/ oder Konzentration) festlegen. Sie kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung der in der Anlage 1 genannten Stoffe über die dort festgesetzten Grenzwert hinaus unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde auch eine Rückhaltung und dosierte Einleitung verlangen.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (10) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (11) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und zusätzlich bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Abstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (12) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstituts verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (13) Darüber hinaus kann die Gemeinde bei der Einleitung von Abwässern, die den Verdacht unzulässiger Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage begründen, jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (14) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen oder zu gelangen drohen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- (15) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (16) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (17) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(18) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, daß die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Soweit noch nicht geschehen, zeigt die Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist.
Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Die Gemeinde kann auch den Anschluss von anderen Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe das erfordern. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung -insbesondere der in § 4 erwähnten- verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) durch die Anschlussleitung/en in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde kann dem Schmutzwassersammler auch stark belastetes (= verschmutztes) Niederschlagswasser i.S.d. landeswassergesetzlichen Definition zugeführt werden.
- (5) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so ist das Grundstück nach Bekanntmachung gem. Abs. 1 binnen drei Monaten anzuschließen. Die Gemeinde kann diese Frist in Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.
- (6) Wird die Abwasseranlage nachträglich für die Ableitung von Fäkalien eingerichtet, so sind die erforderlichen Arbeiten auf den angrenzenden Grundstücken binnen drei Monaten durchzuführen. Die Gemeinde kann diese Frist in Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

- (7) Die Entwässerungseinrichtungen dürfen nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (8) Auf Grundstücken, deren Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 6 gewährt wird. Bei vorübergehender Duldung des Betriebes von behelfsmäßigen Anlagen im Sinne von Satz 1 ist der Gemeinde auf Anforderung ein Entsorgungsnachweis vorzulegen. Die Entsorgungsmodalitäten werden durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen reglementiert.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussverpflichtete zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen, auch wenn seine Bevollmächtigten oder Erfüllungshilfen ein Verschulden trifft.
- (10) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.
- (11) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes und verschmutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (12) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 11 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Nach § 53 LWG ist die Gemeinde verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht eine Befreiung von dieser Verpflichtung durch die zuständige Behörde erteilt wird. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann deshalb nur erteilt werden, wenn die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit wird.
- (2) Der Anschlußverpflichtete kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z.B. landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechenden Anlage verfügen) und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist,

Dem Antrag sind Pläne und Erläuterungen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

- (3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Mißstände zu sorgen.

§ 7

Herstellung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage erteilt worden ist,
 - b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Voraussetzung sind die wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung trägt der Grundstückseigentümer. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Neben dem Grundstückseigentümer ist der Erbbauberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde ist berechtigt die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (5) Bei Grundstückskläreinrichtungen deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläreinrichtungen selbst zu übernehmen und die ihr entstehenden Kosten von dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu erheben.
- (6) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen (Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte) betreibt die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.1989 als öffentliche Einrichtung.

§ 8

Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung oder dem Sammeln der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlagen genutzt werden, binnen drei Monaten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden kön-

nen. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (2) Wird eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser erteilt, sollten vorhandene örtliche Anlagen zur Regenwassernutzung erhalten bleiben. Voraussetzung für die weitere Nutzung örtlicher Anlagen ist jedoch eine gründliche und fachgerechte Reinigung sowie die ausschließliche Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und ähnliche Zwecke, nicht jedoch zur Trinkwasserversorgung. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswasser

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswasser gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Es ist nach Gebrauch- soweit es nicht für Bewässerungszwecke genutzt wird - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde muss die als Brauchwasser verwendete Niederschlagswassermenge entsprechend den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung nachgewiesen werden.

§ 10

Zustimmung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 11

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.
- (2) Jedes Grundstück soll im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserkanalisation erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 und 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (4) Die Gemeinde kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn eine ordnungsgemäße Ableitung sichergestellt ist. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (5) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Die Kosten für die Mehranschlüsse hat der Antragssteller zu zahlen.

§ 11 a

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, einen Kompressor zur Lufteinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung, die mindestens einen Durchmesser von 150 mm haben muss, sowie die Anordnung, Lage und Ausführung einer geeigneten Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Inspektionsöffnung - sofern noch nicht vorhanden bis zur Grundstücksgrenze - sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist der Gemeinde zu ersetzen (vgl. § 7a Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alfter). Die laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Anschlussnehmer.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück einschließlich der Inspektionsöffnung -sofern noch nicht vorhanden bis zur Grundstücksgrenze - obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück muss außerdem den besonderen Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen
- (5) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke zu schützen. Hierzu hat er an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (6) Kanaleinläufe, Abläufe usw. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch Absperrschieber gegen Rückstau zu sichern.
- (7) Für die Entwässerung von Räumen, die unter der Rückstauenebene liegen, gilt als Höhe der Rückstauenebene die Oberkante der Straße bzw. des Geländes über der Anschlussstelle der Kanalanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage. Ist die Rückstauenebene im Einzelfall nicht feststellbar, sind die diesbezüglichen Vorgaben der Gemeinde verbindlich.
- (8) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.
Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
- (9) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so hat der Grundstückseigentümer, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde und auf seine Kosten vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.
- (10) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Anschlussnehmer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb seines Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Anschlussnehmer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese nicht zuvor eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

§ 12 a

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs.1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO. Die Gemeinde behält sich vor im Einzelfall durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW abweichende Prüffristen festzulegen.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in §9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw beizufügen.
Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw) aufzubewahren.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 13 Haftung

- (1) Dem Anschlußberechtigten obliegt die Sorge für die vorschriftsmäßige Benutzung und Wartung der Entwässerungsanlage seines Grundstücks nach den Bestimmungen dieser Satzung. Insbesondere hat er für alle durch mangelhaften Zustand oder satzungswidrige Benutzung seiner Entwässerungsanlagen schuldhaft herbeigeführten Schäden und Nachteile einzustehen. Verschulden seiner Bevollmächtigten und Erfüllungsgehilfen hat er wie eigenes Verschulden zu vertreten. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Gemeinde aufgrund von Mängel, die er zu vertreten hat, geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Störungen, die die Gemeinde beseitigen muß, hat er dieser sofort mitzuteilen. Die Beseitigung der anderen Störungen hat er unverzüglich selbst zu besorgen.
- (2) Der Anschlußnehmer, der entgegen den Bestimmungen dieser Satzung unzulässige Stoffe in die Abwasserleitung gelangen läßt, haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten dadurch entstehen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Vermögensschäden, die infolge von Betriebsstörungen oder außer Betriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
- (4) Die Haftung der Gemeinde für Personen und Sachschäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden ist, ist ausgeschlossen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren
- (5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 14 Auskunfts- und Nachrichtspflicht sowie Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Anschlussnehmer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 - sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss und Benutzungsrechtes entfallen.

- (2) Bedienstete und mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dieses zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Alle Teile der Abwasseranlage, besonders die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer schriftlichen Anordnung nicht innerhalb der darin gesetzten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 15
Anschlussbeitrag, Gebühren,
Grundstücksanschlußkosten

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) erhoben
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Fremdleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde Abgaben entrichten muß, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird/werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Der Aufwandersatz für die von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschlüsse mit Anschlußstutzen ermitteln sich nach der BGS.

§ 16
Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

- b) § 4 Absatz 3 und 6

Abwasser einleitet, das hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet.

- c) § 4 Absatz 7

Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar anschließt.

- d) § 4 Absatz 8

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

- e) § 4 Absatz 9

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

- f) § 4 Absatz 12

auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde keine oder eine unzureichende Auskunft über die Art und Beschaffenheit der Abwasser sowie über deren Menge gibt oder die die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen nicht vorhält.

- g) § 4 Absatz 15

die geforderte Mitteilung unterläßt oder den Nachweis nicht erbringt

h) § 4 Absatz 1, 5 und 6

sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt

i) § 5 Absatz 2

Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet

j) § 5 Absatz 4

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt

k) § 5 Absatz 9

den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt

l) § 9 Absatz 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.

m) § 10 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert

n) § 12 Absatz 4

die Abwasseranlage benutzt bevor die Gemeinde eine Abnahme durchgeführt hat.

o) ersatzlos gestrichen

p) § 14 Absatz 1

die Gemeinde nicht oder nicht fristgerecht benachrichtigt

q) § 14 Absatz 2

den Zutritt nicht gewährt oder die genannten Teile der Abwasseranlage nicht zugänglich hält.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Anlage zur Neufassung der Entwässerungssatzung vom 04.01.1999

Grenzwerte für Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage

1. Physikalische Parameter

- a) Temperatur: bis 35° C
- b) ph-Wert: zwischen 6,0 - 9,5

2. Absetzbare Stoffe: nach DIN 38 409-H9-2

- a) biologisch abbaubar:
Soweit keine besonderen Gefahren damit verbunden sind
- b) biologisch nicht abbaubar:
2 ml/l nach 30 Min. Absetzzeit

3. a) Öle und Fette:

verseifbar: 100 mg/l

- b) Kohlenwasserstoffe:
nach DIN 38 409-H18

50 mg/l

4. Organische Lösungsmittel:

a) mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar: Nur nach spezieller Festlegung,

b) mit Wasser nicht mischbar: Max. ihrer Wasserlöslichkeit,

c) halogenierte organische Lösungsmittel, berechnet als organisch gebundenes Halogen: 2 mg/l

5. Phenole (berechnet als C₆H₅OH) nach Deutschem Einheitsverfahren (DEV) -H16-1

100 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Cyanid (CN)
leicht freisetzbar:
nach DIN 38 405-D 13-2
- b) Cyanid gesamt (CN)
nach DIN 38 405-D 13-1
- c) Sulfat (SO₄)
- d) Fluorid (F)
nach DEV-D 4 N 18

1 mg/l

20 mg/l

400 mg/l

60 mg/l

7. Anorganische Stoffe
(gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As):	1	mg/l
b) Blei (Pb):	1,5	mg/l
c) Cadmium (Cd):	0,1	mg/l
d) Chrom, gesamt (Cr):	2	mg/l
e) Chromat (Cr VI):	0,5	mg/l
f) Kupfer (Cu):	2	mg/l
g) Nickel (Ni):	3	mg/l
h) Quecksilber (Hg):	0,02	mg/l
i) Selen (Se):	1	mg/l
j) Zink (Zn):	3	mg/l
k) Eisen (Fe)	20	mg/l
l) Aluminium (Al):	20	mg/l

Die Parameter a) - j) werden nach dem Verfahren der Atomabsorptions-
spektralphotometrie (AAS) bestimmt.

Sofern die Vorschriften der Einheitsverfahren in DIN-Normen überführt werden,
sind diese für die Untersuchung verbindlich.